

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l - München,

Architekt B a u r - Berlin,

Reichstagsabgeordneter S t e i n k o p f -

Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum-
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Die Dame mit der Maske “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer
v. M o m b a r t .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
18. Mai 1928- Nr. 19061- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor
Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt III nach Titel 3 : Vision einer Tänzerin
mit nackter Brust (Das Bild erscheint zwei-
mal)

Länge: 4.20 m

nach

nach Titel 11 : Seefeld mit seiner Tochter auf der Strasse, soweit die Vision der Tänzerin mit nackter Brust sichtbar ist.

Länge: 9.80 m

nach Titel 18: Grossaufnahme des fast unbedeckten Oberkörpers der Tänzerin (Dorris).

Länge : 2.40 m.

Jn Akt IV nach Titel 1 : Ein Herr auf dem Sofa mit zwei Revuedamen auf dem Schooss, die ihm Sekt einflössen.

Länge: 1.25 m

Ein Herr im Sessel sitzend, klopft einer Tänzerin im Revuekostüm auf das Gesäss.

Länge : 0.20 m.

nach Titel 3 : Die Liebkosung der falschen „ Dame mit der Maske“ von dem Augenblick an, wo beide Hände des Mannes auf dem nackten Rücken der Frau zu sehen sind; der Mann legt seinen Kopf auf die Brust der Frau und fährt ihr mit der Hand über Brust und Leib.

Länge: 2.15 m

Jn Akt VI nach Titel 3: Grossaufnahme des Oberkörpers der Tänzerin (wie oben)

Länge : 3.20 m

II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der alte Baron von Seefeld und seine Tochter Doris sind Opfer der Inflation geworden. Ihre Villa hat ein reicher Emporkömmling Hanke erworben, der das Apollo-Theater finanziert, damit seine Freundin Kitty sich trotz ihrer Talentlosigkeit dort als Revuestar halten kann. Die letzten Versuche des Barons, seine Jagdgeschichten herauszubringen, scheitern, Doris versetzt ihren Mantel. Als sie in Selbstmordgedanken am Wasser steht, lernt sie einen Russen kennen, der aus einem reichen Gutsbesitzer zum Statisten im Apollo-Theater geworden ist. Auf seinen Rat bewirbt sich Doris, um ihrem Vater zu helfen, dort um Anstellung. Man prüft sie und erkennt in ihr den lang gesuchten Ersatz für die talentlose Kitty. Als Doris erfährt, dass sie als Revuestar ihren Körper zur Schau stellen soll, lehnt sie zunächst entsetzt ab, willigt dann aber, eingedenk des Schicksals, das ihrer und ihres Vaters harret, ein unter der Bedingung, dass ihr das Tragen einer Gesichtsmaske beim abendlichen Auftreten gestattet wird. Ihrem Vater erzählt sie, dass sie sein Manuskript angebracht und von dem Verleger Vorschuss erhalten und dass sie selbst eine Abendstellung als Klavierspielerin angenommen habe.

Hanke lässt Kitty fallen und stellt Doris nach. Da sie seine Einladungen ablehnt, bittet er die ganze Revuetruppe in seine Villa. Um Mitternacht erscheint auch die „Dame mit der Maske“.

Maske" Hanke erkennt aber bald, dass es nicht Doris ist. Da greift er zu einem verwerflichen Mittel : er sucht den Vater Doris unter dem Vorgeben einer geschäftlichen Angelegenheit auf und stellt ihr dabei die Alternative, ihn in seiner Wohnung zu besuchen oder der Preisgabe ihres Geheimnisses an ihren Vater gewärtig zu sein. Doris ergibt sich der Forderung und es gelingt ihr, sich mittels des mitgenommenen Revolvers seiner Zudringlichkeiten zu erwehren. Hanke verzichtet auf sein Vorhaben, kehrt zu seiner Kitty zurück und Doris findet ihren Lebensretter, der inzwischen einen Teil seines Vermögens wiedererlangt hat.

II. Die Prüfstelle hat den ganzen Bildstreifen verboten, weil er mit einer Menge von Szenen durchsetzt sei, in denen nackte und mangelhaft bekleidete Frauen zur Schau gestellt werden, wodurch Lüsternheit erregt und eine entsittlichende Wirkung herbeigeführt werde. Die Ausgezogenheit der weiblichen Darsteller sei durch die Handlung nicht bedingt und das Revuekostüm nicht motiviert, weil es sich nicht um eine geschlossene bühnenmässige Revuedarstellung handle. Ausschnitte seien bei der engen Verknüpfung der beanstandeten Bildfolgen mit der übrigen Handlung nicht möglich.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben mit der Begründung, dass die Handlung des Bildstreifens durchaus moralisch und die Darstellung nicht anstössig sei. Einzelne Bildfolgen, wie die Vision der Tänzerin mit unbekleidetem Oberkörper rechtfertigen ein gänzlich Verbot nicht. Wegen der weiteren Begründung der Beschwerde wird auf den vorgetragenen Inhalt der

Schutzschrift

Schutzschrift vom 19. Mai 1928 Bezug genommen.

III. Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt:

1. Die Entscheidung der Prüfstelle verletzt § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, wonach Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, z u z u = l a s s e n sind. Wenn man selbst den - im übrigen unhaltbaren - Standpunkt der Prüfstelle einnehmen wollte, dass a l l e Bildfolgen, die Frauen im Revuekostüm zeigen, auszuschneiden gewesen wären, so würden diese Bildfolgen zusammengenommen noch nicht einen Akt des sechsaktigen Bildstreifens ausmachen, während die übrigen fünf Akte von der Prüfstelle selbst nicht beanstandet worden sind und auch nicht beanstandet werden können.
2. Die Feststellung der Prüfstelle, dass die Teile, in denen nackte oder mangelhaft bekleidete Frauen auftreten, „so ineinander geflochten und mit der eigentlichen Handlung verknüpft sind, dass es nicht möglich war, einzelne Ausschnitte zu machen“, entspricht nicht den Tatsachen.
3. Auch die fernere Feststellung der Prüfstelle, dass „vorliegend nicht eine geschlossene bühnenmässige Revue den Kernpunkt der Sache bildet“ trifft nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht zu. Die im ersten, dritten und sechsten Akt gegebene Darstellung ist durchaus die einer bühnenmässigen Revuedarstellung, zu der im übrigen auch der sonstige Rahmen, das Innere des Theaters, das Orchester und die Zuschauer, sowie das Auf- und Niedergehen des Vorhangs, vorhanden ist. Ein Teil des vordem auf der Bühne gezeigten Programms gelangt alsdann in der Wohnung Hankes zur Wiedergabe.

4. Es ist weiter nicht zutreffend, dass vorliegend der „Ausgezogenheit der weiblichen Darsteller eine innere dramaturgische Notwendigkeit“ fehlt. Dass die Bekleidung der Darsteller derjenigen entspricht, die bei revue-mässigen Darstellungen üblich ist, kann ernstlich nicht bestritten werden. Wird aber, wie vorliegend, das Milieu einer Revuebühne in sonst einwandfreier Form gezeigt, so kann auch die Verwendung sog. Revuebekleidung nicht beanstandet werden. Das Erscheinen der revuemässig bekleideten Frauen im Hause Hankes findet seine ausreichende Erklärung darin, dass Hanke die Revuetruppe unmittelbar nach der Vorstellung zu sich eingeladen hat. Da es sich also um einen durch Ort und Inhalt der Handlung motivierte Bekleidungsform handelt, trifft weder die im Vorderurteil angezogene Entscheidung der Oberprüfstelle vom 14. November 1925-Nr. 791 - auf den vorliegenden Bildstreifen zu, noch kann unter diesen Umständen von seiner Vorführung vor Erwachsenen eine entsittlichende Wirkung ausgehen.

Eine dahingehende Wirkung erwartet die Oberprüfstelle lediglich von den wenigen von ihr verbotenen und im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen, die geeignet sind, moralverletzend zu wirken.

5. Auch die Gesamthaltung des Bildstreifens rechtfertigt ein Verbot nicht.

Wie die Beschwerde zutreffend ausführt, ist die Handlung des Bildstreifens durchaus moralisch und zeigt, wie in der Zeit der Inflation eine Dame der Gesellschaft mit äussersten Widerstreben und nur um ihrem alten Vater zu helfen, eine Rolle in einer Revue übernimmt (vgl. den gleichgelagerten Fall der Entscheidung der

Oberprüfstelle

Oberprüfstelle vom 29. März 1926-Nr. 286). Auch hier wird dem Beschauer der Abscheu, den die Trägerin der Handlung vor dem ihr fremden Milieu empfindet, deutlich erkennbar. Er sieht, dass Doris, wenn sie den Beruf einer Revuedame ergreift und ihren Körper den Blicken aller preisgibt, nur ^{aus} Vaterliebe handelt und dass der Vater seiner Tochter, die rein und unberührt geblieben ist, verzeiht. Nicht minder deutlich wird der schwere innere Kampf veranschaulicht, den Doris besteht, ehe sie den Kontrakt unterschreibt, und der sich allabendlich bei ihrem Auftreten wiederholt, wenn es gilt, den schützenden Mantel fallen zu lassen („ Mantel runter! ” - Akt VI, Titel 3). Bei dieser Sachlage kann von einer entsittlichenden Wirkung des g a n z e n Bildstreifens keine Rede sein.

- IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:



Fischer
Regierungsinspektore

Vogel